

# **Gleichbehandlungsbericht**

## **der Süwag Energie AG für das Jahr 2015**

**Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten  
der Süwag Energie AG**

**Nicola Gemba-Wältermann**

Süwag Energie AG

Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt

Telefon: 069-3107-2391

E-Mail: [nicola.gemba-waeltermann@suewag.de](mailto:nicola.gemba-waeltermann@suewag.de)

# Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Organisatorische Veränderungen innerhalb der Süwag Gruppe

2. Unbundlingmaßnahmen der Süwag Energie AG

3. Marktauftritt

4. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

5. Ausblick

## **Präambel**

Der vorliegende Bericht bezieht sich, wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum, auf die Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaft, die Syna GmbH.

In diesen Gesellschaften sind alle mit den Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7 a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vollständig erfasst.

Das Ziel der Süwag Energie AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaft Syna GmbH ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und den funktionierenden Wettbewerb auf den, dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu gewährleisten. Ergänzend werden mit der Syna GmbH die gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik für Verteilnetzbetreiber konsequent und nachhaltig umgesetzt.

Basierend auf den vorhandenen Erfahrungen in der Süwag Energie AG und ihren Tochtergesellschaften wird gewährleistet, dass das Gleichbehandlungsmanagement fester Bestandteil des Unternehmens bleibt und dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

Gleichermaßen gehört die laufende Überwachung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Süwag Energie AG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Süwag Energie AG und der Syna GmbH veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen der Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015. Soweit es für die Aussagekraft des

Berichts sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2016 erstreckt.

## **1. Organisatorische Veränderungen innerhalb der Süwag Gruppe**

### Änderungen in der Süwag

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wurde im Berichtszeitraum nach dem 01.01.2015 unmittelbar dem kaufmännischen Vorstand, der zugleich in seinem Ressort für die Syna GmbH zuständig ist, angesiedelt. Hierdurch wurde der Berichtsweg auch formell verkürzt.

In der Personalabteilung der Süwag Energie AG wurden mit Wirkung zum 01.10.2015 jeweils HR - Businesspartner für die Tochtergesellschaften der Süwag Energie AG, sowie für die Muttergesellschaft implementiert. Hierdurch wurden neben der in der Syna seit 2012 bereits organisatorisch selbständigen Organisationseinheit „zentrale Personalaufgaben/Betreuung“ und „Ausbildung“ zwei weitere Funktionen geschaffen, die die Personalinteressen der Syna GmbH im gesamten Unternehmen der Süwag Gruppe vertreten.

### Änderungen in der Syna GmbH

In 2015 wurden in der Syna GmbH folgende organisatorische Veränderungen vorgenommen (diese lassen sich anhand der als Anlage beigefügten Organigramme nachvollziehen):

Im Bereich kommunale Beziehungen wurde der Bereich „Konzessionsmanagement“ umbenannt in „kommunales Partnermanagement“ und durch das Team „Interkommunale Zusammenarbeit“ verstärkt. Ebenfalls im Bereich kommunales Partnermanagement wird nunmehr die Region Rhein-Wied und Runkel durch einen gesonderten Standortleiter betreut. Diese Funktionen wurden bisher in Personalunion ausgeübt. Hierdurch wird der regionale Auftritt der Syna GmbH verstärkt. Diese Veränderung zahlt mithin auf den Markenauftritt der Syna GmbH ein.

Durch diese organisatorischen Veränderungen wurde die mit Einführung der „Großen Netzgesellschaft“ erreichte Bündelung der originären Netzbetreiberaufgaben in der Syna GmbH nicht verändert. Bereits seit dem 01.01.2012 sind neben den

technischen die unterstützenden Funktionen weiterhin in der Syna GmbH angesiedelt.

Selbstverständlich treten weiterhin weder für die Mitarbeiter noch für die Geschäftsführer Doppelfunktionen - im Sinne einer Tätigkeit an anderer Stelle in der Süwag Gruppe auf. Interessenkollisionen sind daher ausgeschlossen.

Auch nach den organisatorischen Veränderungen im Berichtszeitraum erfüllt die Süwag Gruppe weiterhin uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten in Verbindung mit einem unverwechselbaren Markenauftritt der Netzgesellschaft.

#### Firmensitze

Hinsichtlich der Firmensitze gab es im Jahr 2015 keine Veränderungen: Die Süwag Energie AG und Süwag Vertrieb AG & Co. KG haben ihren Firmensitz weiterhin in der Schützenbleiche 9-11 in Frankfurt am Main. Die Syna GmbH hat ihren Firmensitz in der Ludwigshafener Straße 4 in Frankfurt am Main.

## Netzkooperationen/Gründung von Netzeigentumsgesellschaften

Die im Monitoringbericht 2014 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes zur Entwicklung der Netzbetreiberlandschaft korrekt beschriebene Tendenz, dass unverminderte Aktivitäten von kommunaler Seite erkennbar sind, die auf eine stärkere Rolle der Kommunen bei Betrieb von Energieversorgungsnetzen gerichtet sind, trifft auch auf das Umfeld der Süwag Gruppe zu.

Auslaufende und seitens der Kommunen nicht verlängerte Konzessionen können nur durch intelligente Kooperationsmodelle kompensiert werden, bei denen die Süwag Energie AG und eine Kommune eine Netzeigentumsgesellschaft gründen, für die in der Folge die Syna GmbH die Netzbetreiberfunktion übernimmt. In diesem Modell tritt dann die gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft als Verpächter auf. Bereits heute bestehen die folgenden Kooperationen:

NetzG Bühlertal GmbH & Co. KG
NetzG Korb GmbH & Co. KG
Energiegesellschaft Leimen GmbH & Co. KG
KAWAG AG & Co. KG
Stromnetz Diez GmbH & Co. KG
Stromnetz VG Diez GmbH & Co. KG
Stromnetz VG Katzenelnbogen GmbH & Co. KG
Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG
NetzG Leutenbach GmbH & Co. KG
Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG
NetzG Steinheim GmbH & Co. KG
Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG
EnergieRegion Taunus - Goldener Grund - GmbH & Co. KG
NetzG Ottersweier GmbH & Co. KG
NetzG Lauf GmbH & Co. KG
Murrhardt Netz AG & Co. KG
KAWAG Netze GmbH & Co. KG

Bei allen Netzkooperationen unter Beteiligung der Süwag-Gruppe wird durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicher gestellt, dass sämtliche Kooperationspartner auf die gesetzlichen Unbundlinganforderungen hingewiesen werden.

### Dienstleistungsverträge

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt dabei mit, dass bei allen Fallkonstellationen in Zusammenhang mit weiteren Netzkooperationen eine unbundlingkonforme Gestaltung der Dienstleistungsverträge erfolgt und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform aufgesetzt bzw. durchgeführt werden. Den Fachbereichen wurden Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge zur Verfügung gestellt, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundling-Thematik kontinuierlich angepasst werden. Darüber hinaus wird der Gleichbehandlungsbeauftragte Musterverträge im Sinne eines klaren Marktrolleverständnisses aller beteiligten Vertragsparteien zur Verfügung stellen, die in dieser präzisierten Form Verwendung finden. Dies unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder konzernexterne Dienstleistungsverträge handelt. In diesen Muster-Dienstleistungsverträgen werden u.a. folgende Sachverhalte thematisiert:

- Detaillierte Leistungsbeschreibungen
- Hinweise zum Außenauftritt des Dienstleisters
- Kündigungsmöglichkeit für den Netzbetreiber
- Klauseln zur informatorischen Entflechtung
- Fachliches Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers



## **2. Unbundlingmaßnahmen der Süwag Energie AG**

### Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist die Süwag Energie AG verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm gemäß EnWG festzulegen. Mit Unterzeichnung der Arbeitsrichtlinie „Gleichbehandlungsprogramm der Süwag Energie AG und ihrer Tochtergesellschaft der Syna GmbH“ durch den Vorstand am 10.02.2015/11.02.2015 hat die Süwag Energie AG ein Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet, das der in den Berichtszeiträumen 2012 und 2013 durchgeführten Neuausrichtung des Verteilnetzgeschäftes Rechnung trägt.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form der Arbeitsrichtlinie den Mitarbeitern und zeitgleich mit dem Vorjahresbericht der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Damit kommt die Süwag Energie AG weiterhin ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich nach.

Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den jeweiligen Personalbereich unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ ausgehändigt. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms ist in Abstimmung mit der Arbeitnehmersvertretung von jedem Mitarbeiter zu quittieren. Zudem werden die Mitarbeiter von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Alle Mitarbeiter der Süwag Gruppe sind verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundlingbestimmungen nach §§ 6 - 7b EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsrechtliche Zusatzvereinbarung sind hierbei selbstverständlich eingeschlossen. In Folge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nur eine logische Konsequenz, dass keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm auftraten und daher im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

## Regelwerke

Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie die Festlegung von Prozessabläufen einen hohen Stellenwert.

Innerhalb der Syna GmbH gibt es eine eigene Organisationseinheit „Standardisierung und Grundsätze“, in deren Zuständigkeitsbereich u.a. die Betreuung einer zentralen Datenbank für diese Vorgaben und Prozesse gehört. In dieser Organisationseinheit wird das in der Syna GmbH existierende Organisationshandbuch fortlaufend an die gegenwärtigen organisatorischen Veränderungen in der Syna GmbH angepasst. Jeder neue Mitarbeiter des Netzbetreibers wird nach Aktualisierung des Organisationshandbuchs und weiterer Vorgaben auf die entsprechende Stelle der Veröffentlichung im Intranet hingewiesen. Neben der fortlaufenden Aktualisierung des Organisationshandbuchs findet ebenfalls eine ständige Anpassung der hierzu korrespondierenden Arbeitsrichtlinien sowie der technischen Regelwerke und Instandhaltungsrichtlinien statt.

Sämtliche Vorgaben - wie Syna Grundsätze, Technische Richtlinien und Technische Spezifikationen - werden durch die Geschäftsführung der Syna GmbH in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung von ergänzenden Technischen Informationen erfolgt durch den jeweiligen verantwortlichen Mitarbeiter mit der zugehörigen Führungskraft. Sicherheitsrelevante Regelwerke werden vor der Inkraftsetzung mit den Technischen Führungskräften gemäß S/G/W 1000 abgestimmt. Die Kommunikation neuer bzw. aktualisierter Vorgaben erfolgt bei der Syna GmbH zeitnah auf elektronischem Wege durch die Organisationseinheit „Standardisierung und Grundsätze“, indem entsprechende Links auf die Datenbank dokumentiert versendet werden. Überarbeitete Vorgaben werden mit Änderungshinweisen ergänzt.

## Technische Zertifizierung/Überprüfungen

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren. Die Zertifizierung der Syna GmbH, die bereits im Bericht für das Jahr 2013 Erwähnung gefunden hat, entfaltet seine Wirkung bis 2017.

## Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme vor Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, setzt die Syna GmbH den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" um, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards implementiert, ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etabliert und dessen Zertifizierung bis zum 31.01.2018 vorsieht. Im Laufe dieses Prozesses dokumentiert die Syna GmbH die Einhaltung der Anforderungen DIN ISO/IEC 27001 und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen regelmäßig durch interne und externe Audits. Sie hat der BNetzA zum Stichtag 30.11.2015 ihren „Ansprechpartner IT-Sicherheit“ und dessen Kontaktdaten benannt. Zudem wird die Syna GmbH über im Aufbau befindliche Prozesse ihrer Störungsmeldepflicht an das BSI nachkommen.

Der hohe Stellenwert der ISMS-Thematik innerhalb der Syna GmbH wird durch den ISMS-Lenkungskreis deutlich, welcher durch die Geschäftsführung und leitenden Angestellten aus den relevanten Fachbereichen besetzt ist. Die Geschäftsführung wird im Rahmen von regelmäßigen (derzeit quartärllich stattfindenden)

Lenkungskreissitzungen über aktuelle „ISMS-Incidents“ und den Umsetzungsstand der Zertifizierungsreife durch den ISMS-Beauftragten unterrichtet.

### Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der Süwag Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt die Syna GmbH die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, so dass auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der Syna GmbH sichergestellt. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch den eigenen Personalbereich der Syna GmbH.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) sowie eine Kommunikationssicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy), die konzernweit gelten und auch für die Gesellschaften der Süwag Gruppe explizit in Kraft gesetzt wurden, stellen weitere Elemente zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Diese Standards dienen zum Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter verstärkt. Im Berichtszeitraum haben Führungskräfte an für sie obligatorischen Compliance-Präsenzveranstaltungen teilgenommen. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

## Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz und wurden daher im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen.

## Marktkommunikation

Die Syna GmbH bzw. ihr Vorgängergesellschaften haben die Verfahrensregularien zur Marktkommunikation

- BK6-06-006 Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)
- BK-7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLiGas)
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBis)
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)
- BK7-08-002 „Bilanzierung und Ausgleichleistungen Gas“ (GaBi Gas)
- Kooperationsvereinbarung VIII

seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung entsprechend der zeitlichen Vorgaben vollständig umgesetzt.

Mit Stand Ende Dezember 2015 werden rund 3.361 Zähler durch dritte Messstellenbetreiber/Messdienstleister betreut. Die Syna GmbH hat 44 Rahmenverträge mit dritten Messstellenbetreibern/Messdienstleistern abgeschlossen, 29 davon sind im Netzgebiet aktiv.

## Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV VIII)

Die Syna GmbH setzt die im Berichtszeitraum überarbeitete und von der BNetzA geprüfte KoV VIII um. Die mit der KoV VIII verbundenen Neuerungen betreffen im Wesentlichen die BNetzA-Festlegung zur Gasbilanzierung („GaBi Gas 2.0“) und die zählpunktscharfe Mehr-/ Mindermengenabrechnung, geänderte Standardlastprofile sowie die L-/H-Gas-Marktraumumstellung und die Krisenvorsorge.

Zu letzterer existiert ein BDEW-Leitfaden Krisenvorsorge Gas, in dem mögliche Kriterien für den Fall von Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltungen bei Letztverbrauchern definiert wurden, die bei der Aufstellung einer Abschaltreihenfolge behilflich sein können. Hierbei kommt es unter Unbundlinggesichtspunkten insbesondere auf eine diskriminierungsfreie Auswahl der Kunden an. Bei der Syna GmbH laufen konkrete Aktivitäten zur operativen Festlegung der Abschaltreihenfolge geeigneter Kunden. Die Umsetzung der KoV VIII bringt die Verwendung der darin festgelegten Lieferantenrahmenverträge Gas mit sich. Dies wird bei der Syna GmbH so gelebt.

In diesem Zusammenhang ist die Umsetzung und der damit verbundene Aufwand für die Realisierung der gesetzlichen Vorgaben zur erstmaligen Dokumentation und Abrechnung der EEG-Umlage für Eigenversorgung rückwirkend für die Kalenderjahre 2014 (ab 01.08.2014) und 2015 besonders hervorzuheben.

Insgesamt lässt sich sagen, dass nicht nur die Vielzahl der Neuanlagen, sondern auch der Bestandsanlagen sowie die aufgetretenen gesetzlichen Veränderungen mit der Reformierung der ARegV zum 31.08.2015 sowie der AusglMechV zum 17.02.2015 zu großen Herausforderungen hinsichtlich ihrer Umsetzung sowie zu einer großen Anzahl von Kundenkontakten mit entsprechendem Aufwand geführt haben. Allein über die zentrale Kundenhotline, die seit Juni 2015 vollfunktionsfähig ist, kam es zwischen Juni und Dezember 2015 zu ca. 2150 eingehenden telefonischen Anfragen zu dem Thema Einspeisung, wobei eine Erreichbarkeit von durchschnittlich ca. 96% gewährleistet werden konnte.

Im Ergebnis konnten nach wie vor alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Syna diskriminierungsfrei und fristgerecht erfüllt werden.

Weiterhin war das Kalenderjahr 2015 von der Umsetzung der Änderungen der SysStabV vom 09.03.2015 geprägt. Diese regelt neben der Nachrüstung von Wechselrichtern und Entkupplungsschutzeinrichtungen für bestimmte Photovoltaikanlagen („50,2-Hertz-Problem“) auch die Nachrüstung weiterer dezentraler Erzeugungsanlagen in 2015 („49,5-Hertz-Problem“). Die Nachrüstungen sind erforderlich, um das gleichzeitige Abschalten großer Mengen an Erzeugungsleistung bei bestimmten Frequenzwerten zu vermeiden, da dies zu einer Netzdestabilisierung führen würde. Im Netzgebiet der Syna GmbH sind ca. 740 Erzeugungsanlagen (insbesondere Wind-, KWK- und Biomasseanlagen) von der 49,5-Hertz-Nachrüstung betroffen.

#### Zusammenarbeit mit Installateuren

Über ein Partnerportal für Installateure werden täglich Fertigstellungsmeldungen von Kundenanlagen online von Installateuren eingegeben. Die Nutzung des Online-Portals für Installateure konnte im Berichtszeitraum weiter gesteigert werden. Über 65 % der im Netzgebiet ansässigen konzessionierten Installateurbetriebe haben sich bis Ende 2015 zur Nutzung des Partnerportals registriert, was einer Steigerung von ca. 15 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Für die Syna GmbH stellen die Installateure wichtige Ansprechpartner für die Netzkunden dar. In den sog. Bezirksinstallateurs-Ausschüssen pflegt die Syna GmbH einen regelmäßigen Austausch mit den Installateuren. Hier werden u.a. Regeln zur Eintragungspraxis ins Installateurverzeichnis, neue technische Richtlinien sowie Optimierungen von Prozessen diskutiert.

## Prozesse für Netzengpässe

Im Netzgebiet der Syna GmbH kommt es auf Basis der gegenwärtigen Anschlusssituation in keiner Spannungsebene zu Netzengpässen. Sollte sich die konkrete Anschlusssituation ändern, wird aufbauend auf den Vorgaben der Syna-Richtlinien „Anschlussregeln für Erzeugungsanlage“, „Planungs- und Betriebsgrundsätze“ und gemäß den Vorgaben des Eskimo-Projekts (Netzsicherheitsmanagement im Netzgebiet der Syna) verfahren.

## Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderungen durch den Übertragungsnetzbetreiber

Zwischen der Syna GmbH und den Übertragungsnetzbetreibern Amprion GmbH und EnBW Regional wurden Vereinbarungen zur Anwendung des BDEW/VkU-Praxisleitfadens innerhalb der Kaskade in der jeweiligen Regelzone geschlossen. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers wird der Lastabwurf nach den Auslösestufen des automatischen Unterfrequenzschutzes manuell durchgeführt. Soweit technisch möglich, wird bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Für die Thematik liegt den beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung vor. Es gab im Jahr 2015 keine Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Zur entsprechenden Regelung der Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die Syna GmbH bereits Ende 2013 sämtlichen ihr nachgelagerten Netzbetreibern entsprechende „Kaskadenverträge“ zugesendet. Diese „Vereinbarungen über die Anwendung des BDEW/VkU-Praxisleitfadens für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern – Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“ sind etwa zur Hälfte durch die nachgelagerten Netzbetreiber gegengezeichnet worden. In den noch offenen Fällen bestehen seitens der nachgelagerten Netzbetreiber Bedenken, insbesondere unter Haftungsgesichtspunkten, wenn möglicherweise großflächig ihr Netz abgeschaltet werden muss. Die Syna GmbH ist an dieser Stelle in der Diskussion und wirkt auf eine Unterzeichnung hin.



## Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Syna GmbH kommt dieser Pflicht standardisiert dergestalt nach, dass sie ihre jeweiligen TAB zur Konsultation unübersehbar auf ihrer Homepage veröffentlicht und den Verbänden der Netznutzer einen Monat lang Gelegenheit zu Anmerkungen gibt. Im Jahr 2015 wurden die Technischen Anschlussbedingungen unter Einhaltung der Konsultation im Oktober 2015 veröffentlicht und zuvor der BNetzA bekannt gemacht.

## Umstellung der Lieferantenrahmenverträge/Netznutzungsverträge

Die Syna GmbH hat die am 16.04.2015 von der Bundesnetzagentur getroffene Festlegung zum Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag (Strom) (BK6-13-042) in ihrer konsolidierten Fassung umgesetzt.

Mit der Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen wie die Syna GmbH verpflichtet, „anlässlich der Gewährung von Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Elektrizität gemäß § 20 Abs. 1a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) seit dem 01.01.2016 mit Letztverbrauchern von Elektrizität ausschließlich solche Netznutzungsverträge nebst Anlagen sowie mit Lieferanten ausschließlich solche Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen neu abzuschließen, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1-4 zu dieser Festlegung entsprechen.“ Dem kommt die Syna GmbH nach.

Ferner wurden die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mit der Festlegung verpflichtet, alle bereits bestehenden Verträge zum 01.01.2016 anzupassen. Die Syna GmbH hat in diesem Zusammenhang alle betroffenen Vertragspartner fristgerecht angeschrieben. In den Fällen, in denen der Vertrag noch nicht gegengezeichnet worden ist, wurde im Februar 2016 mit einem Erinnerungsschreiben an die betroffenen Kunden auf den noch ausstehenden Vertragsabschluss hingewiesen. Insgesamt wurden 450 Lieferanten angeschrieben. Hiervon haben 446 den Vertrag bereits unterzeichnet. Von den 64 angeschriebenen Netznutzern haben 59 den Vertrag gegengezeichnet.

## Planungs- und Prognoseprozess

Die Süwag Energie AG unterliegt als eine dem RWE-Konzern zugehörige Konzerngesellschaft ebenso wie die Syna GmbH einem differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen – wie beispielsweise die Inflationsrate – allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Entflechtung ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt.

Die in den Planungs – und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung der informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

## Rentabilitätskontrolle

Die Süwag Energie AG als Gesellschafterin des Netzbetreibers sowie als Netzeigentümerin nimmt ihre Aufgabe gemäß § 7 a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der Aufsichtsrat der Syna GmbH, welcher aus 15 Mitgliedern besteht, von denen 7 Vertreter der Arbeitnehmer sind, hat im Berichtszeitraum zwei Mal getagt. Er hat sich dabei über den Gang der Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung der Syna GmbH ist ausschließlich als Netzbetreiber verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen

Führung der Gesellschaft einzuhalten. Dementgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftervertrag ausgeschlossen.

### Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Syna GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2016 die voraussichtlichen Netzentgelte am 15.10.2015 sowohl für das Gas- als auch für das Stromverteilnetz im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV am 31.12.2015 und gemäß § 27 GasNEV am 31.12.2015 im Internet veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV der Bundesnetzagentur mitgeteilt.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2016 wurden die Hinweise der Bundesnetzagentur für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Dabei wurde auch wie bereits im Jahr zuvor durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den beteiligten Ressorts der Süwag Energie AG, zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

## Insolvenzanfechtung

Nach wie vor sieht sich die Syna GmbH einer Insolvenzanfechtung des Insolvenzverwalters der TelDaFax ENERGY GmbH (TeldaFax) konfrontiert. Wie bereits im Vorjahresbericht ausgeführt, resultieren diese aus dem EnWG- induzierten Bemühen der Syna GmbH, den Netzzugang möglichst lange diskriminierungsfrei zu gewähren, um den Wettbewerb nicht frühzeitig oder unzulässig zu beeinflussen.

Die Anfechtung wird mit dem Tatbestand der vorsätzlichen Benachteiligung (§ 133 InsO) begründet. In diesem Zusammenhang wird dem Netzbetreiber vorgehalten, den sog. Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der TelDaFax zum Zeitpunkt der geleisteten Zahlungen gekannt zu haben. Nach Auffassung des Insolvenzverwalters ist allein aus der Kenntnis von tatsächlichen Umständen und Indizien, wie z.B. schleppendes Zahlungsverhalten oder Zeitungsartikel über die wirtschaftliche Situation zu schlussfolgern, dass die drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit der TelDaFax folgen wird. Die Klage des Insolvenzverwalters ist anhängig.

Die hier offenkundig werdende Kollision von Insolvenzrecht, Energierecht und Zivilrecht bedarf nach wie vor dringend einer Regelung bzw. einer Klarstellung durch die Bundesnetzagentur bzw. sogar durch den Gesetzgeber, da sich hieraus für Netzgesellschaften wie die Syna GmbH erhebliche finanzielle Risiken ergeben. Mit Bundestags-Drucksache 18/7054 vom 16.12.2015 hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ an den Bundestag zur Beschlussfassung übersandt. Die Gesetzesänderungen verfolgen das Ziel, den Wirtschaftsverkehr von unzumutbaren Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit Insolvenzanfechtungen zu entlasten.

Die mit dem Regierungsentwurf geplanten Änderungen sind zu begrüßen, da sie einen Schritt in die richtige Richtung darstellen, um übermäßige Belastungen und unkalkulierbare Risiken im unternehmerischen Geschäfts- und Zahlungsverkehr zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Einschränkungen der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO), für die Stärkung des Bargeschäftes (§ 142 InsO) als

auch für die neuen Verzinsungsregelungen (§ 143 InsO). Allerdings besteht weiterhin ein großes Anfechtungsrisiko aus sogenannten Drittanfechtungen bzw. Schenkungsanfechtungen (§ 134 InsO), die sich insbesondere bei Konzerninsolvenzen ergeben können, wenn der Zahlungsverkehr über Tochtergesellschaften abgewickelt wird. Weiterhin ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Änderungen zurzeit nur für neu eröffnete Insolvenzverfahren gelten sollen und nicht auf laufende Verfahren Anwendung finden. Somit bestehen die oben aufgeführten Risiken der bereits existierenden Insolvenzanfechtungen weiterhin. Es bleibt abzuwarten, ob hier noch eine Anpassung des Gesetzes vor Verabschiedung erfolgt.

### **3. Marktauftritt**

Die Syna GmbH unternimmt eine Reihe von Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist. Insbesondere durch den Auftritt unter einer eigenen Marke, die mit der des Vertriebes der Süwag Energie AG weder in phonetischer noch in visueller Hinsicht Ähnlichkeiten aufweist, ist, den Vorschriften des EnWG 2011 entsprechend, ein verwechslungsfreier Auftritt des Netzbetreibers gelungen.

Die eigene Geschäftseinrichtung der Syna GmbH hat sich mittlerweile bei allen Marktpartnern etabliert. Diese umfasst auch den eigenen Messeauftritt der Syna GmbH.

Dieser wird weiterhin durch eine offensive Verwendung der Marke im internen wie auch externen Gebrauch forciert. Es wird dafür Sorge getragen, dass die gesetzgeberischen Vorgaben in Bezug auf die Vorgaben zur Markentrennung eingehalten werden. Ebenso wird sichergestellt, dass das Corporate Design der Syna GmbH sich durchgängig und in allen Bereichen von dem Auftritt der Süwag Energie AG abgrenzt. Weiterhin wird durch die Funktion einer eigenen Kommunikationsstelle für die Syna GmbH sicher gestellt, dass alle netzspezifischen Presseanfragen in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Syna GmbH nur durch einen Mitarbeiter bearbeitet werden. In internen und externen Medien wurden im Berichtszeitraum durch Beiträge zu den Themen:

- Verkabelung Freilichtbühne Loreley
- Gasleitung Rheingau
- Gasleitung Obertiefenbach
- Netzbefliegung
- Jubiläum Erdgastrainingszentrum Oberneisen
- Zertifizierung Zählerprüfstelle

die Wahrnehmung des Netzbetreibers mit seinen spezifischen Aufgaben deutlich herausgestellt.

Wie auch schon in der Vergangenheit veröffentlicht die Syna GmbH selbständig spezifische Pressemitteilungen des Netzbetreibers (z.B. über Baumaßnahmen) über die üblichen Pressekanäle und über die Internetseiten der Syna GmbH. In allen Schreiben des Netzbetreibers wird ausschließlich die Internetadresse des Netzbetreibers angegeben.

#### **4. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist zuständig für die Gesellschaften:  
Süwag Energie AG und Syna GmbH.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die pro-aktive Umsetzung der Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet. Er ist in der Süwag Energie AG im Bereich Juristische Dienste als Referent ausschließlich mit der Bearbeitung rechtlicher Netzangelegenheiten betraut.

##### Vortragsrecht gegenüber Vorstand und Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für den Vorstand der Süwag Energie AG sowie für die Geschäftsführung der Syna GmbH in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Die Unternehmensleitungen unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt auf Anforderung an den Geschäftsführersitzungen der Syna GmbH teil. Für den Gleichbehandlungsbeauftragten besteht ein quartärlisches Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand und daneben jederzeit die Möglichkeit in unbundlingrelevanten Fragestellungen mit dem Vorstand Rücksprache zu halten.

##### Vermittlungskonzept/Unbundlingberatungen

Der wesentliche Schwerpunkt der Unbundlingberatungen liegt auf der bedarfs- und zielgruppenorientierten Vermittlung der Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms als ein Instrument zur Umsetzung der Unbundlingvorschriften.

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum in zahlreichen Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern zu Rate gezogen wurde. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/ vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten. Die regelmäßige



Inanspruchnahme des Beratungsangebotes zeigt, dass die Gleichbehandlung in den Köpfen der Mitarbeiter fest verankert ist. Die Mitarbeiter fühlen sich persönlich verantwortlich und liefern neben Hinweisen auf mögliche Defizite hinsichtlich der Gleichbehandlung häufig gleichzeitig auch entsprechende Lösungsansätze. Sie sind damit nach wie vor die wichtigste Quelle für den Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Mitarbeiter werden in diesem Vermittlungskonzept nicht lediglich als Adressaten des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird jeder einzelne Mitarbeiter als „Unbundlingverpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Nach Abschluss der umfangreichen Umorganisationen in den vorangegangenen Berichtszeiträumen wurde im Berichtszeitraum des Vorjahresberichtes die grundlegende Überarbeitung des Gleichbehandlungsmangements und des Gleichbehandlungsprogramms abgeschlossen. Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen des kleineren Führungskreises unter Verwendung der komplett überarbeiteten Schulungsmaterialien die leitenden Angestellten der Süwag Energie AG geschult, welche verpflichtet sind die nachgelagerten Führungskräfte zu schulen. Diese wiederum schulen ihre Mitarbeiter. Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht im Rahmen dieses Schulungsprozesses jederzeit unterstützend zur Verfügung.

### Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrags hinsichtlich der Unbundling-Konformität sind in der Süwag Gruppe bereits seit Jahren etablierte Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität mit Unterstützung der Internen Revision auch als Regelprozess in der Süwag Gruppe durchgeführt. Im Berichtszeitraum war der Gleichbehandlungsbeauftragte in die Prüfung „Forderungsmanagement im PuG-Bereich“ und „Bewertungsmethoden und Berechnung gemeldeter Risiken“ eingebunden und konnte im Bereich des Forderungsmanagements auf die klare Definition der Schnittstellen hinwirken. Neben der Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen.

## Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2015 der Süwag Energie AG wurde der BNetzA im März 2015 gemäß § 8 Abs. 5 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichts ist von der BNetzA bestätigt worden.

## 5. Ausblick

Im Jahre 2016 wird neben der Beratungsleistung im Rahmen des Vermittlungskonzeptes weiterhin die Überwachung der Unbundlingkonformität die Hauptaufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten darstellen. Hierfür wurden bereits in Zusammenarbeit mit der Internen Revision in einer Vielzahl von geplanten Prüfungen spezifische Prüfungsfelder hinsichtlich der Unbundling-Konformität kritisch zu betrachtender Prozesse und Schnittstellen definiert. Diese werden unter Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten im Rahmen des Prüfungsplanes gesondert und detailliert betrachtet.

Darüber hinaus wird die Implementierung des überarbeiteten Gleichbehandlungsprogramms und die hiermit einhergehenden Schulungen und ggf. sich ergebenden Rückfragen den Gleichbehandlungsbeauftragten weiterhin in Anspruch nehmen. Für das Jahr 2016 ist ein Intensivschulungsprogramm derjenigen Mitarbeiter geplant, welche in der Süwag Energie AG Aufgaben der Syna GmbH wahrnehmen (z.B. Kopfstelle Kommunikation, HR-Businesspartner).

Weiterhin steht die Neugestaltung des Intranetauftritts der Gleichbehandlung an. Hier sollen für die Mitarbeiter komprimiert an einer Stelle alle Unterlagen und Informationen zur Gleichbehandlung abrufbar werden.

Anlage

Frankfurt am Main, 29. März 2016

gez. Gemba-Wältermann

---

Gleichbehandlungsbeauftragter